Beschluss vom 9. November 2026

Parl.-Nr. 2026.68
Änderung des Personalstatuts der Stadt Winterthur (PST) vom 12. April 1999 betreffend Anpassung an die neue HR-Organisation (18. Nachtrag)

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 9. November 2026 mit 55:0 Stimmen beschlossen:

1. Das Personalstatut der Stadt Winterthur (PST) vom 12. April 1999 wird gemäss Beilage geändert.

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Präsidiales, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.

Änderung des Personalstatuts (PST)

Änderung vom 9. November 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	**1.4.5-1** | 6.1-1
Aufgehoben:	–

Das Stadparlament

beschliesst:

I.

SRS 1.4.5-1 (Personalstatut (PST) vom 12. April 1999) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

[3] Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung, insbesondere die Mitwirkung von Human Resources Winterthur.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Abfindung beträgt einen bis neun Monatslöhne; der Stadtrat erlässt Vorgaben für die Bemessung anhand von Alter und Dienstjahren. Die individuelle Abfindungshöhe wird von der Departementsleitung im Einvernehmen mit Human Resources Winterthur anhand dieser Vorgaben wie auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles festgelegt.

Art. 51a Abs. 1 (geändert)

[1] Der Stadtrat kann, nach Einholen der Stellungnahmen der Personalkommission und von Human Resources Winterthur, Gruppen von Angestellten bezeichnen, die aus Arbeitsmarktgründen ausnahmsweise

Aufzählung unverändert.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Stadtrat setzt die Teuerungszulage, die in den Grundlohn eingebaut wird, jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres gemäss dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Juli fest. In Berücksichtigung der Finanzlage kann der Stadtrat in Ausnahmefällen dem Stadtparlament mit dem Budget einen abweichenden Antrag stellen.

Art. 59a Abs. 3 (geändert)

[3] Der Antrag auf unbezahlten Urlaub oder Pensumsreduktion gemäss Abs. 1 ist zu bewilligen, wenn die Reduktion unter Beibehaltung der Funktion um höchstens 20% erfolgt, der Beschäftigungsgrad nicht unter 60% fällt und sofern keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Bevor der Antrag abgelehnt wird, sind Human Resources Winterthur beizuziehen; diese sprechen eine Empfehlung aus.

Art. 74 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

II.

SRS 6.1-1 (Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Gliederung von Budget und Jahresrechnung (geändert)

Änderung des Produktegruppennamens von «Personalamt» in «Human Resources Winterthur».

III.

Keine Fremdaufhebungen.